

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 8/11 B

L 13 SB 55/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 (11) SB 92/07 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kreis Minden-Lübbecke,
Portastraße 13, 32423 Minden,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Durch Urteil vom 16.12.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals aG verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründen (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmangel) zugelassen werden. Der Kläger hat schon keinen dieser Zulassungsgründe ordnungsgemäß iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Seine Ausführungen in der Beschwerdebegründung beschränken sich darauf, seine eigene Auffassung zur Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs vorzutragen und die Sachentscheidung des LSG allgemein zu kritisieren. Ob das LSG richtig entschieden hat, kann jedoch nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

